

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/19150> holds various files of this Leiden University dissertation.

**Author:** Müller, Malte Johannes

**Title:** Der Freitod, der Arzt und das Recht : Juristische und andere Betrachtungen sowie Analysen zu Sterbewünschen von Menschen und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten

**Date:** 2012-06-26

## **6 Der Freitod als juristisches Thema**

Im Anschluss an die Schutzgüterdiskussion und die Verhältnismäßigkeit dieser, soll im Folgenden detaillierter auf die juristischen Probleme eingegangen werden, die das Thema Sterben und Entscheidungsfindung am Lebensende mit sich bringt. Hierbei wird herausgearbeitet, ob die Verfügung über das eigene Leben, also im Absatz zuvor behandelte Autonomie, zum Beispiel in Form eines Suizides grundsätzlich zulässig ist, oder ob an dieser Stelle ebenfalls eine Schutzpflicht des Staates greift. Dieser Punkt ist deshalb besonders interessant, da im Anschluss hieran eine Diskussion aufgebaut wird, der es gelingen kann, die Frage zu klären, ob aktives Tun einer anderen Person bei Entscheidungen am Lebensende, im Vergleich zur Selbsttötung, eine Fremdverfügung darstellt. Erneut ergeben sich bereits an dieser Stelle der Einleitung in den Bereich zwei weitere zu prüfende Schutzgüter, die staatliches Eingreifen rechtfertigen könnten.

## 6.1 Der Suizid

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, was den Suizid in der hier geführten Diskussion so wichtig macht. Dies resultiert aus der Frage der Rechtmäßigkeit einer Selbsttötung und dem daraus resultierenden Verhältnis zur eventuellen Fremdtötung. Wenn demnach ein Suizid bereits verfassungsrechtlich nicht legitim ist, weil dem Menschen untersagt ist, frei und selbstbestimmt über sein Leben zu entscheiden, dann wäre eine Fremdtötung ebenfalls konsequent von vorne herein auszuschließen.

Eine Möglichkeit den Suizid zu rechtfertigen, könnte durch das Erklären eines Grundrechtsverzichts von Seiten des Betroffenen gelingen. Demnach würde eine die Selbsttötung vornehmende Person ihr Tun dadurch legitimieren, indem sie das Recht auf Leben zurückweisen würde. Da dieses Rechtsgut den Bürgern jedoch nicht durch den Staat gegeben wurde, wie bereits zuvor erläutert, sondern zu den vorstaatlich zugesicherten Rechten zählt, kann auf dieses auch nicht verzichtet werden. Die Möglichkeit auf etwas zu verzichten, was man nicht wirklich „bekommen“ hat, da es garantiert ist, ist nicht möglich. Ein Grundrechtsverzicht auf das Recht auf Leben ist daher ausgeschlossen, um den Suizid zu rechtfertigen.

Fraglich ist, wie es sich mit dem Verzicht auf die Wahrung staatlichen Schutzes dieses Rechtsguts verhält.<sup>169</sup> Dieses resultiert daher, dass ein Recht auf Etwas nicht die Pflicht einschließt, es auch wahrnehmen zu müssen. Ein Zwang, Rechte auszuüben ist daher nicht gegeben, die Alternative des Unterlassens aber sehr wohl.<sup>170</sup> Dies würde dazu führen, dass eine Person, die einen Suizid vornehmen möchte, nicht das eigentlich Recht zu Leben aufgibt,<sup>171</sup> sondern lediglich im Umkehrschluss dazu sein Recht wahrt, nicht Leben zu müssen.<sup>172</sup> Dieses Resultat wirft aber erneut die Frage nach der Schutzaufgabe des Staates auf, den Bürger vor dieser Rechteunterlassung zu schützen, aus dem Grund, dass auch der einmalige Grundrechtsnichtgebrauch des Rechts auf Leben zum zwar gewünschten,

---

<sup>169</sup> BVerfGE 9, 194 (199), hierzu s.a. FS W.S. Glaeser, S. 61 sowie grundlegend dogmatisch hierzu Stern, Staatsrecht III/2, S. 898 f., 926 ff.

<sup>170</sup> K. Stern, Staatsrecht III/2, S. 905.

<sup>171</sup> Merkel, JZ 1996, 1145 f.

<sup>172</sup> Merten, in FS W.S. Glaeser, S. 59f.

aber nicht mehr rückgängig machenden Tode führen würde.<sup>173</sup>

Dass die Schutzpflicht des Staates darin besteht, den Bürger auch vor Eingriffen Anderer zu schützen, wurde bereits erläutert, jedoch ist klärungsbedürftig, inwieweit ein Schutz des Bürgers vor sich selbst, also vor der suizidalen Handlung, ebenfalls diese Schutzbedürftigkeit und damit den Eingriff staatlicherseits rechtfertigen würde. Abzustimmen ist hier auf die Freiheit der Entscheidungsfindung, auf die Durchführung des Suizids aus klarem Verstand heraus, vernunftbezogen und ohne Einflüsse anderer Personen oder anderer äußerer Umstände. Wenn diese Voraussetzungen gegeben wären, würde ein Eingreifen durch den Staat keine Rechtfertigung besitzen, jedoch ist es schwierig diese Eindeutigkeit der Entscheidungsfindung und des klaren Willens zu belegen, was zweifelsfrei gegeben sein muss, damit der Staat seiner Garantenrolle frei gesetzt ist, aufgrund der erörterten Irreversibilität der Folge der Tat. So unterscheidet man unterschiedliche Arten des Suizids, z.B. den Bilanzsuizid oder den ambivalenten Suizid. An dieser Stelle sei nur kurz auf die Unterscheidungskriterien einzugehen, um die Schwierigkeit der Unterschiedlichkeit der Beweggründe für einen Suizid zu erläutern und somit auch die Frage, ob der Suizid staatlich gewährt werden, oder ein Eingreifen als Schutzpflicht vorgenommen werden muss. Der Bilanzsuizid unterscheidet sich vom ambivalenten Suizid durch die Reiflichkeit der im Vorfeld angestellten Überlegungen und Abwägungen der Handlung. So ist der Bilanzsuizid eine bewusst vorgenommene Ausübung von Freiheit, wohin hingegen der ambivalente Suizid eher aufgrund von Ängsten, quasi als Hilferuf, geschieht.<sup>174</sup> Es erscheint auf den ersten Blick angebracht an dieser Stelle eine Unterscheidung nach Suizidfolgen vorzunehmen, was nicht nur praktisch unmöglich, sondern darüber hinaus dazu führen würde, für den Fall einer Eingriffsrechtfertigung von Seiten des Staates im Falle eines ambivalenten Suizids in Form einer Verhinderungspflicht ex ante nicht offenkundig wäre.<sup>175</sup> Eine eindeutige Beurteilung der Lage nach den entsprechenden Gründen ist objektiv nur schwer möglich, so dass es unter Umständen dazu führen könnte, dass ein falsches Einschätzen der

---

<sup>173</sup> Vgl. hierzu erneut Mikayil Mammadov gegen Azerbaijan über die Verletzung des Art. 2 EMRK vom 17.12.2009, 4762/05.

<sup>174</sup> So auch Hirsch in ZRP 1986, 239 (242).

<sup>175</sup> Zur Verhinderungspflicht vgl. B. Jarass, in B. Jarass/B. Pieroth, Art. 2 Rn. 27, 78.

suizidalen Lage ein rechtswidriges staatliches Eingreifen nach sich ziehen würde. Bereits hier wird sehr deutlich, wie schwer es ist, eine eindeutige Antwort auf die Frage zu finden, ob der Suizid staatlichen Schutzes unterliegt oder nicht.

Dieses manifestiert sich weiter, wenn man die vermeintlich autonom getroffene Entscheidung für den Suizid strafrechtlich beurteilt und in die Verhältnismäßigkeit zum Verfassungsrecht setzt. Bewusst wird im Satz das Wort „vermeintlich“ verwendet, da es nachweislich bei Suizidhandlungen an einer rationellen, klaren und eindeutigen Basis der Entscheidungsfindung- und Verantwortlichkeit fehlt,<sup>176</sup> zum Beispiel aufgrund des Vorliegens von psychischen Erkrankungen. Eventuelle Krankheiten beeinflussen aber nicht die eigentliche Grundautonomie der Handlung. So haben zum Beispiel psychische Erkrankungen nicht zwingend einen Einfluss darauf, ob jemand voll verantwortlich einem Anderen gegenüber handelt. Daher kann auch nicht darauf abgestimmt werden, dass er nicht autonom und selbstbestimmt gegenüber sich selbst handelt, wonach der Suizid unzulässig wäre.

Fraglich ist nun noch, ob ein Gesetz in der Form eines grundsätzlichen Verbotes der Lebensbeendigungsfreiheit verfassungsgemäß wäre. In Bezug auf den Bilanzsuizid wäre wie bereits angesprochen ein Verbot der suizidalen Handlung eine Hinderung der Ausübung der Freiheit der betreffenden Person.<sup>177</sup> Schwierig ist es einen staatlichen Eingriff bei ambivalenten Selbsttötungshandlungen zu versagen, da ein Eingreifen, der Suizidforschung nach, im ursprünglichen Interesse des Betroffenen geschehen würde. Demnach wäre ein Eingriff durch ein Gesetz grundsätzlich möglich, findet aber in der Umsetzung in die Praxis keine Grundlage, nicht zuletzt, weil das eigentliche Überlebensinteresse der einen ambivalenten Suizid durchführenden Person konträr zum Freiheitsinteresse derselbigen steht, aber ein Gesetz beide Interessen berücksichtigen muss.

---

<sup>176</sup> So auch B. Jähnke, in B. Jähnke/H.W. Laufhütte/W. Odersky, StGB, Vor § 211 Rn. 27.

<sup>177</sup> H. Dreier, in H. Dreier „Grundgesetzkommentar“ Art. 1 I Rn. 157.

## 6.2 Beihilfe bei selbstbestimmten suizidalen Handlungen

In Bezugnahme auf den Absatz zuvor sollte gleich zu Beginn nochmals festgehalten werden, dass die Beihilfe<sup>178</sup> bei einem freiverantwortlichen Suizid aufgrund des Fehlens einer rechtswidrigen Haupttat in der Regel strafrechtlich keine Konsequenzen mit sich führt. Problematisch ist hierbei allerdings die Abgrenzung der Handlung, also die Frage inwieweit diese bei Entscheidungen am Lebensende von Seiten Anderer in ein aktives Tun übergeht, welches als rechtswidrige Haupttat anzusehen wäre. So wird die zum Tode führende letzte Handlung beim Suizid, auch bei der Beihilfe zum Suizid, immer vom Sterbewilligen ausgeführt, wohin hingegen eine Übernahme dieser letzten Handlung durch einen Anderen, diesen zu der Person machen würde, die die Tötung durchgeführt hätte.

Gerade dieses Abstimmen auf die letzte unmittelbar zum Tode führende Handlung ist interessant hinsichtlich der Gesamtproblematik der Entscheidungen am Lebensende unter notwendiger Inanspruchnahme der Hilfe eines Dritten, aber gleichwohl auch ein Problem. So ist ein Beurteilen einzelner Handlungen oft nur schwer möglich. Betrachtet man den zu Anfang dieser Arbeit skizzierten Fall von Ramón Sampedro, so wären unterschiedlichste Einzelhandlungen, die zum Tode führen, möglich. Ist demnach das Hinstellen des Glases mit Zyankali an das Bett Ramóns eine strafbare Handlung? – Im engeren Sinne reicht dieses zunächst nicht, aber wie sieht es mit dem zum Mund führen des Trinkhalms aus oder einer Hilfestellung beim Trinken, die notwendig ist, da im Falle Ramons ein eigenständiges Handeln aufgrund der Lähmung nicht möglich ist? Auf welche Handlung ist hier also als die Letzte abzustimmen? Diese Klärung ist nur schwerlich zu vollbringen, da ein Anwenden objektiver Maßstabe keine Grundlage aufgrund der Einzelfallsituation besitzt. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass gleich welche Handlung nun als eigentlich Letzte zu definieren ist, ein Handeln von Anderen als notwendige Hilfe bei Entscheidungen am Lebensende in Gänze unterbleibt, um der Gefahr eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen, aus dem Weg zu gehen. Hieraus resultierten im Übrigen die

---

<sup>178</sup> Unter Beihilfe ist hier eine Teilnahmeform an einer Handlung gemeint. Eine Beihilfe liegt dann vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich bei der Begehung einer Handlung unterstützt – quasi jede Handlung, die geeignet ist (somit kausal), die Tat zu fördern.

Anträge im zuvor skizzierten Fall Pretty. Ebenso wird durch diese Grauzone der Kern der Arbeit zum ersten Mal deutlicher skizziert, in der Form, dass Menschen, die den Wunsch haben zu sterben, in ihrer Möglichkeit einen Suizid selbstbestimmt vorzunehmen, eingeschränkt werden. Dieses gilt nicht nur allein aufgrund der mangelnden körperlichen Fähigkeit den Suizid ausführen zu können, sondern ist auch deswegen ein besonders klärungsbedürftiger Punkt, da Unsicherheiten im Umgang der Handlung entstehen könnten, was sich aus einer mangelnden hinreichenden Grundlage, zum Beispiel in Form eines Gesetzes, ergeben würde. Geklärt werden muss folglich, ob für den Gesetzgeber eine Pflicht besteht, hier klare Bestimmungen zu schaffen. Im späteren Verlauf der Arbeit, nach der Auswertung des Ländervergleichs, wird hierauf detailliert eingegangen.

Resümierend bleibt aber an dieser Stelle, dass voraussetzungsgemäß das Recht auf Leben, vom verfassungsrechtlichen und staatstheoretischen Ursprung aus, auch ein Recht auf Lebensaufgabe umfassen könnte. So ist ein Eingreifen staatlicherseits bei einer bewussten selbstbestimmten Tötungshandlung, als Schutzpflicht deklariert, nicht rechtmäßig, im Gegensatz zur der Fallkonstellation, wenn der Suizident im Unbewusstsein seiner Handlung und der Konsequenz agiert, hier wäre ein Eingriff durch die bevorstehende Verletzung der Rechtsgüter des Lebens und der Würde des Menschen unumgänglich. Es wird deutlich, dass eine Balance zwischen staatlichen Schutzpflichten und der Gewährung der Autonomie des Bürgers an dieser Stelle schwer möglich erscheint.

### **6.3 Unterschiede der Selbst- und Fremdtötung**

An dieser Stelle schließt sich der Kreis der Selbsttötung bei der Frage, inwieweit es sich bei der von einem Dritten ausgeführten Tötungshandlung auf Wunsch eines Betroffenen tatsächlich um eine Selbsttötung handelt, oder ob darüber hinaus vielleicht eine Fremdverfügung vorliegt, was dann der Fall wäre, wenn der Andere, die Tötungshandlung ausführende Person, ohne ein vorhergehendes Einverständnis agieren würde. Schwieriger ist aber hierbei, ob sich die Tötung nach ausdrücklichem Äußern eines Sterbewillens anders bemessen lassen muss, also, ob dem Staat eine Pflicht zukommt, reglementierend einzugreifen, oder eben nicht. Die Tötung auf

Verlangen ist im Gegensatz zur Tötung ohne einen ausdrücklichen Willen ein Tatbestand, der nicht nur strafrechtlich gesondert bewertet wird, sondern darüber hinaus auch eine Handlung in Form einer unselbstständigen Privilegierung, was sich aufgrund des minderen Handlungswertes im Gegensatz zur Fremdtötung rechtfertigt. Somit ist die Tötung auf Verlangen zwar vom Staat sanktioniert, es findet in der Theorie und Praxis allerdings eine Unterscheidung dem Unrechtsgehalt der Tat nach statt.

Festzustellen ist daher, dass das Verfügungsrecht über potentiell und geplantes Handeln bei einer Tötung auf Verlangen, ebenso wie beim Suizid, immer beim Sterbewilligen selbst verbleibt, womit er die letzte Entscheidung der Gesamthandlung selbst bestimmt, und die die Tötung ausführende Person lediglich ein Ausführungswerkzeug ist, keinesfalls aber ein Verfügungsrecht über den Sterbewilligen innehat.<sup>179</sup>

#### **6.4 Aktives Handeln auf Verlangen eines Sterbewilligen**

Auf Basis der zuvor erörterten Tatsache, dass bei einer Tötung auf Verlangen und nach ausdrücklichem Wunsch eines Menschen die Ausführungshandlung ohne jegliche Verfügungsgewalt besteht, ergibt sich nun die Frage, inwieweit dem Staat die Aufgabe zukommt, ein Schutzgut durch einen Eingriff zu schützen.

Im Folgenden wird hierzu zunächst geklärt, ob dem Sterbewilligen gleichzeitig auch das Recht obliegt, mit Hilfe einer anderen Person zu sterben. Die systematische Betrachtung des Problems könnte hierüber Aufschluss geben, da die Handlung der Tötung durch einen Dritten auf Verlangen eines Sterbewilligen durch den negativen Funktionsgebrauch des Grundrechtes auf Leben geschützt ist. Dies ergibt sich, weil das Recht auf Lebensaufgabe auch ein Recht auf die Tötungshandlung umfasst und diese somit auch vom Freiheitsbereich geschützt werden müsste.<sup>180</sup> Die Tötungshandlung ist wiederum durch das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt. Somit würde in der Theorie die Tötungshandlung auf Verlangen eines Sterbewilligen am Lebensende

---

<sup>179</sup> Vgl. hierzu auch A. Hollenbach „Grundrechtsschutz im Arzt-Patienten-Verhältnis“, S. 290.

<sup>180</sup> So auch J. Lindner in JZ 2006, 373 (377).

rechtmäßig sein und müsste vom Staat geschützt werden.

Die Bewertung des Rechts auf Leben muss weiterhin stets unter ständiger Beachtung der Menschenwürde geschehen, so dass sich ein staatliches Eingreifen auch aufgrund der Tatsache ergeben könnte, dass eine Tötung auf Verlangen bei Entscheidungen am Lebensende nicht menschenwürdig wäre. Für den Sterbewilligen ist eine Verletzung der Menschenwürde auszuschließen, wenn sein Sterbewunsch Ausdruck einer reiflichen, klaren und autonomen Überlegung und Entscheidung ist. Fraglich ist, ob die Tötungshandlung eines Anderen ein Verletzen der Menschenwürde mit sich bringen und mit Auswirkungen auf andere Menschen haben könnte, die sich in ähnlichen Situationen befinden. Dies wäre dann gegeben, wenn der Sterbewunsch und die Ausführungshandlung, die zum Tode führen würde, ein Werturteil mit Außenwirkung ist, die auch für andere Konsequenzen mit sich bringt, in der Form, dass eine Geringachtung jeglicher Menschen zur Disposition stehen würde. Diese Überlegung scheitert aber bereits daran, dass nicht einmal ein Verletzen der Würde des Sterbewilligen vorliegt, sondern im Gegenteil ein Nutzen dieser Würde und Autonomie besteht,<sup>181</sup> was sich auf das Gesamtbild so auswirkt, dass eine generelle Würdeverletzung Sterbender durch aktives Tun anderer Personen ebenfalls ausgeschlossen ist, da die Motivation gerade in der Achtung dieser begründet liegt.

## **6.5 Ergebnis**

Festzuhalten bleibt als Ergebnis, dass das Erfüllen des Sterbewunsches durch eine andere Person Ausdruck seiner Autonomie und Würde sein kann. Es verstößt in seiner Theorie weder gegen das Recht auf Leben noch gegen das Recht auf Menschenwürde. Inwieweit diese theoretischen Gegebenheiten allerdings Anwendung im Recht finden ist fraglich und wird im dritten Teil der Arbeit erneut aufgegriffen.

---

<sup>181</sup> Vgl. J. Antoine in „Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung“ § 10 III 4 d, S. 267.